

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bücherei Nauheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 und 8 des Hessischen Bibliotheksgesetz (HessBiblG) vom 20. September 2010 (GVBl. I, S. 295) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. I, S. 430), sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nauheim in ihrer Sitzung am 17.02.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Bücherei ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinde Nauheim. Dem Personal und für die Bücherei tätigen Ehrenamtlichen der Gemeinde Nauheim sowie den Angestellten der Schwarzbachschule steht das Hausrecht zu und ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2) Sie dient der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung, der Vermittlung von Medienkompetenz und der Freizeitgestaltung.
- 3) Jede Person ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen. Mit Betreten der Bücherei erkennt der Benutzer die Benutzungs- und Gebührenordnung an. Die Benutzung der Büchereibestände vor Ort (ohne Ausleihe) ist kostenfrei.
- 4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 5) Schüler und Schülerinnen der Schwarzbachschule dürfen in Begleitung von schulischem Personal dem Kinderbereich der Bücherei auch außerhalb der Öffnungszeiten benutzen. Das schulische Personal übernimmt die Verantwortung, dass die Regeln der Bücherei eingehalten werden.

§ 2 Anmeldung

- 1) Die Benutzerin oder der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses (mit Meldebescheinigung) an und erhält einen Büchereiausweis.
- 2) Mit der Unterschrift erkennt die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertretung die Benutzungs- und Gebührenordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
- 3) Kinder ab dem siebten Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular. Dieser haftet für eventuell anfallende Gebühren oder Schäden.
- 4) Alle Schüler und Schülerinnen der Schwarzbachschule bekommen in ihrem ersten Schuljahr eine Anmeldung und Informationsmaterial zur Benutzung der Bücherei.
- 5) Adress- und Namensänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.

- 6) Die personenbezogenen Daten, die zur Anmeldung erforderlich sind, werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert und elektronisch verarbeitet. Durch die Unterschrift des Benutzers oder Benutzerin bzw. eines Erziehungsberechtigten auf der Anmeldung wurde der Speicherung und elektronischen Verarbeitung der personenbezogenen Daten zugestimmt.

§ 3 Büchereiausweis

- 1) Der Büchereiausweis ist nach Entrichtung der Jahresgebühr gemäß § 8 gültig. Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Der Ausweis ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.
- 3) Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.

§ 4 Ausleihe und Rückgabe

- 1) Die Leihfrist beträgt für alle Medien (Bücher, Zeitschriften, Spiele und CDs) drei Wochen. Die Leihfrist kann vor Fristablauf mündlich, telefonisch oder per E-Mail bis zu drei mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für die jeweiligen Medien vorliegt.
- 2) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- 3) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Versäumnisgebühren fällig (siehe § 9) unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Zwei Wochen nach Ende der Leihfrist mahnt die Gemeinde Nauheim die Medien schriftlich und kostenpflichtig an. Werden die Medien nach der dritten schriftlichen Mahnung nicht zurückgegeben und die anfallenden Gebühren nicht entrichtet, wird der Vorgang entsprechen den rechtlichen Möglichkeiten weiterbearbeitet.
- 4) Abweichend von Absatz 1 gilt für die Nauheimer Einrichtungen (Kindertagesstätten, Schule, Kinder- und Jugendförderung) eine Leihfrist von sechs Wochen.
- 5) Die Anzahl von Ausleihen pro Benutzerin oder Benutzer kann von der Bücherei für einzelne Mediengruppen beschränkt werden.
- 6) Eine Vorbestellung von entliehenen Medien ist möglich.
- 7) Der Benutzer oder die Benutzerin bzw. deren gesetzliche Vertretung ist verpflichtet, die Medien vor Verlassen der Bibliothek beim Büchereipersonal auszuleihen.

§ 5 Behandlung der Medien

- 1) Alle Medien der Bücherei sind ordentlich zu behandeln. Sie dürfen nicht verändert, beschmutzt oder beschädigt werden.
- 2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzern und Benutzerinnen auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Verlust oder Beschädigung sind der Bücherei anzuzeigen. Selbst ausgeführte Reparaturen an Medien sind grundsätzlich nicht gestattet.

- 3) Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertretung haftet für jede Beschädigung bzw. Verlust gegenüber der Gemeinde Nauheim. Beschädigte, verlorene oder nicht zurückgegebene Medien müssen ersetzt werden, bzw. werden der Entleiherin oder dem Entleiher in Rechnung gestellt. (Wasserschäden, fehlende Seiten und Beschriftungen gelten als Beschädigung).
- 4) Bei geringfügigen Beschädigungen müssen die Kosten für die Wiederherstellung oder für die Wertminderung von der letzten Entleiherin oder dem letzten Entleiher getragen werden.
- 5) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer bzw. seine gesetzliche Vertretung.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

- 1) Personen die gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfrist wiederholt überschreiten, sich unangemessen in der Bücherei verhalten und/oder entstandene Kosten nicht entrichteten, können von der Büchereibenutzung ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist zurückzugeben.
- 2) Über Ausnahmen dieser Regel können im Einzelfall entschieden werden.

§ 7 Verhalten in der Bücherei

- 1) Jede Benutzerin oder jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder belästigt werden und der Büchereibetrieb nicht behindert wird.
- 2) Rauchen ist in der Bücherei nicht gestattet.
- 3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen oder Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- 4) Die Benutzerinnen und Benutzer besuchen die Bücherei und deren Veranstaltungen in eigener Verantwortung. Besonders für Kinder unter 18 Jahren übernimmt die Bücherei keine Aufsichtspflicht.
- 5) Den Anordnungen des Büchereipersonals und schulischen Mitarbeitern ist Folge zu leisten.

§8 Nutzung des Internets und den Rechercheplätzen

- 1) Die Bücherei Nauheim stellt einen öffentlichen Zugang zum Internet über kostenloses WLAN sowie Rechercheplätze zur Verfügung. Sie übernimmt keine Gewährleistung für deren Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit.
- 2) Die Bücherei haftet nicht für etwaige Schäden, die bei den Benutzerinnen und Benutzer durch fehlerhafte Inhalte, Datenmissbrauch Dritter oder die generelle Nutzung des öffentlichen WLANs bzw. der Rechercheplätze entstanden sind.
- 3) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich bei der Nutzung des Internets sowie den Rechercheplätzen jegliche rechtswidrigen Inhalte weder bewusst abzurufen, auszudrucken, zu speichern, zu verbreiten oder anderweitig zu verwenden. Das Strafrecht, das Jugendschutzgesetz sowie das Urheberrecht muss von allen Benutzerinnen und Benutzer beachtet werden. Geschützte Daten und Programme dürfen nicht genutzt werden.

- 4) Die Bücherei haftet nicht für die Folgen von Rechtsverletzungen oder dem Verhalten von Benutzerinnen und Benutzer, die das öffentliche Internet oder die Rechercheplätze in der Bücherei verwendet haben.
- 5) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch ihr Verschulden an Hard- und Software sowie durch die Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte entstanden sind.
- 6) Es ist nicht erlaubt, Änderungen an den Netzkonfigurationen und den Rechercheplätzen durchzuführen.
- 7) Die Bücherei kann bei Bedarf die Nutzung eigener Datenträger oder Endgeräte zur Schadensabwendung einschränken oder untersagen.
- 8) Der unsachgemäße Umgang mit dem Internet und den Rechercheplätzen gilt als Verstoß gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung und kann zum Ausschluss von der Internet- und Büchereinutzung führen.
- 9) Bei Benutzerinnen und Benutzer unter 18 Jahren liegt die Verantwortung der Nutzung des Internets sowie den Rechercheplätzen bei den Erziehungsberechtigten. Außerhalb der Öffnungszeiten liegt bei der Nutzung des Internets von Grundschulkindern die Verantwortung beim schulischen Personals.

§ 9 Entgelte für die Benutzung der Bücherei/Mediathek

1) Jahresgebühr

Erwachsene jährlich	10,00 Euro
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	frei
Schüler*innen und Student*innen	frei
Ehrenamtlich in der Bücherei tätige Personen	frei
Nauheimer Kindertagesstätten, Schule, Kinder- und Jugendförderung	frei
Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr Nauheim, des Deutschen Roten Kreuzes Nauheim, des Technischen Hilfswerks Nauheim, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Nauheim	frei
Angestellte der Schwarzbachschule Nauheim	frei
Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Asylsuchende	frei
Angestellte der Gemeinde Nauheim	frei

2) Ausstellung eines Ersatzausweises

Erwachsene	2,00 Euro
Kinder	1,00 Euro

3) Versäumnisgebühr
pro Medium/pro Woche 0,30 Euro

Für das Versenden schriftlicher Mahnungen werden folgende Gebühren berechnet:

1. Mahnung	1,00 Euro
2. Mahnung	2,50 Euro
3. Mahnung	5,00 Euro

4) Kostenerstattung bei Beschädigung oder Verlust

Verlust und Beschädigung	Wieder- beschaffungswert
Barcodeaufkleber	1,00 Euro
Ersatzteile Spiele	2,50 Euro

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Nauheim, den 17.02.2022

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE NAUHEIM

Jan Fischer
Bürgermeister